

# DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND SEXUALISIERTE GEWALT



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)  
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)  
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)  
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Diese Broschüre stellt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in sechs Fällen von sexualisierter Gewalt dar. Die Fälle sind so allgemein wie möglich geschildert, enthalten aber trotzdem einige Details, die verstörend wirken können.

Eine Übersicht über die Fälle und Themen finden Sie auf Seite 7.

Alle dargestellten Fälle betreffen Frauen, die Opfer von Männern wurden; dies, weil bisher nur solche Fälle vom EGMR entschieden wurden. Die Rechtsprechung des EGMR gilt für Opfer und Täter\*innen jeglichen Geschlechts.

# SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

## Staaten müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen.

Die EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Opfer zu schützen und Täter\*innen wirksam zu bestrafen. Dazu gehört, dass das Gesetz jede Form von sexualisierten Handlungen ohne Zustimmung unter Strafe stellt. Für eine wirksame Bestrafung braucht es weiter eine effektive und unabhängige Strafuntersuchung; Gerichte müssen angemessene Strafen verhängen, und diese müssen tatsächlich vollzogen werden.

Wenn das Opfer nicht selbst eine Strafanzeige einreichen kann (z. B. wegen einer Beeinträchtigung),

muss eine Strafverfolgung auch bei Antragsdelikten ohne Anzeige des Opfers von sexualisierter Gewalt möglich sein. Während des Strafverfahrens sind Betroffene vor erneuter Viktimisierung und vor Einschüchterungen durch Täter\*innen zu schützen. Hinweisen auf rassistisch oder anders motivierte Gewalt, etwa seitens der Polizei, müssen die Behörden nachgehen.

In bestimmten Situationen muss der Staat präventiv tätig werden. Beispielsweise müssen die Behörden Schüler\*innen effektiv vor sexualisiertem Missbrauch schützen. Gibt es Anzeichen von Menschenhandel, so sind die Behörden verpflichtet, die Betroffenen zu beschützen.

# RECHTSGRUNDLAGEN

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält eine Reihe von Rechten, auf die sich Betroffene zum Schutz vor sexualisierter Gewalt berufen können.

Zentral ist das Recht auf Schutz vor erniedrigender und unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK). Der EGMR leitet daraus unter anderem eine Verpflichtung der Vertragsstaaten ab, sexualisierte Gewalt wirksam zu bestrafen. Das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) wird relevant, wenn ein Opfer stirbt und die Polizei und die Staatsanwaltschaft Schutzhandlungen unterlassen haben oder die Umstände des Todes nicht korrekt untersuchen.

Wichtig in der Rechtsprechung des EGMR ist auch das Recht auf Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK). Dieses schützt die körperliche, psychische, sexuelle und moralische Unversehrtheit eines Menschen und verpflichtet die Behörden, während Strafverfahren die persönliche Integrität von Opfern von Gewalt zu schützen.

In der Rechtsprechung des EGMR zum Schutz vor Gewalt spielt zudem das Recht auf eine wirksame Beschwerde eine Rolle (Art. 13 EMRK). Dieses ist beispielsweise verletzt, wenn es keinen geeigneten Meldemechanismus bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Schulen gibt.

Sexualisierte Ausbeutung kann das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) verletzen.

Schliesslich stellte der EGMR in einigen seiner Urteile zu sexualisierter Gewalt eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit anderen Rechten der EMRK fest.

Der EGMR verweist bei seiner Auslegung der EMRK zudem auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Die EMRK verpflichtet die Staaten,  
alle Menschen wirksam vor  
sexualisierter Gewalt zu schützen  
und Täter\*innen wirksam zu  
bestrafen.

# LAUSANNE ODER STRASSBURG?

**Bevor der EGMR in Strassburg angerufen werden kann, sind die nationalen Instanzen zu durchlaufen.**

Personen oder Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen geltend machen, müssen alle zuständigen Instanzen des betroffenen Mitgliedstaates erfolglos angerufen haben, bevor sie beim EGMR eine Beschwerde einreichen können. In der Beschwerdeschrift muss genügend detailliert begründet werden, warum die EMRK verletzt wurde.

Urteile des EGMR wirken oft über den Einzelfall hinaus und bewirken Änderungen in den übrigen Mitgliedstaaten. Behörden passen ihre Praxis an, und nationale Gerichte berufen sich auf die Urteile aus Strassburg.

<b>Jahr</b>	<b>Fall</b>	<b>Urteil des EGMR</b>	<b>Seite</b>
1985	<u>X. und Y. gegen Niederlande</u>	Zur Durchführung eines Strafverfahrens verlangten die Behörden eine Anzeige des Opfers, obwohl dieses dazu selbst nicht fähig war. Damit verletzte der Staat die Verpflichtung, sexualisierte Gewalt wirksam zu bestrafen.	9
2003	<u>M.C. gegen Bulgarien</u>	Die Justiz knüpfte die Strafbarkeit der erlebten sexualisierten Gewalt zwingend an den körperlichen Widerstand des Opfers. Sie verletzte damit die Verpflichtung, sexualisierte Gewalt wirksam zu bestrafen.	10
2010	<u>Rantsev gegen Zypern und Russland</u>	Die Polizei schützte Frau Rantseva trotz Hinweisen auf Menschenhandel nicht vor sexualisierter Ausbeutung. Die Strafuntersuchung zu ihrem Tod war mangelhaft.	12
2012	<u>B.S. gegen Spanien</u>	Die Behörden untersuchten Hinweise auf rassistisch und sexistisch motivierte Gewalt gegen eine Sexarbeiterin während Polizeikontrollen nicht ausreichend.	19
2014	<u>O'Keeffe gegen Irland</u>	Die Behörden schützten Frau O'Keeffe als Mädchen nicht vor sexualisiertem Missbrauch durch den Schulleiter. Es gab keinen wirksamen Mechanismus staatlicher Kontrolle. Vorwürfe von sexualisiertem Missbrauch an zahlreichen Kindern wurden weder der Polizei noch sonst einer Behörde gemeldet. Erst Jahre später kam es zu einem Strafverfahren und einer Verurteilung.	20
2015	<u>Y. gegen Slowenien</u>	Ein Gericht schützte eine Zeugin und Betroffene von sexualisierter Gewalt während der Gerichtsverhandlung nicht genügend vor Einschüchterungen und Demütigungen durch den Angeklagten.	16

*Bundesgesetz  
über die Hilfe an  
(Opferhilfegesetz,*

*vom 23. März 2007 (Stamm)*

Braucht es für die Strafverfolgung und Bestrafung eine Anzeige des Opfers, selbst wenn dieses dazu nicht fähig ist, so verletzt dies die Verpflichtung aus der EMRK, sexualisierte Gewalt wirksam zu bestrafen.

# SCHUTZ FÜR VULNERABLE MENSCHEN

**Die EMRK verpflichtet die Staaten, Betroffene von sexualisierter Gewalt – auch gerade Personen mit geistigen Behinderungen – durch das Strafrecht praktisch und wirksam zu schützen.**

Eine Jugendliche mit einer geistigen Behinderung lebte in einem Heim in den Niederlanden. Im Dezember 1977 übte der Schwiegersohn der Heimleiterin sexuelle Handlungen an ihr aus. Ihr Vater reichte bei der Polizei eine Strafanzeige ein, die er unterschrieben hatte. Die Tochter war aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, die Anzeige selbst zu unterzeichnen.

Das Berufungsgericht hielt fest, dass es für den einzigen auf den Fall passenden Straftatbestand zwingend die Anzeige des Opfers brauche. Eine Vertretung sei nicht möglich.

Der Vater und die Tochter gelangten an den EGMR. Dieser betonte in seinem Urteil 1985: «Dies ist ein Fall, bei dem grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens auf dem Spiel stehen. Eine wirksame Abschreckung ist in diesem Bereich unverzichtbar und kann nur durch strafrechtliche Bestimmungen erreicht werden (...).» Das niederländische Strafrecht habe aufgrund der Gesetzeslücke die junge Frau weder praktisch noch wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt und dadurch das Recht der Frau auf Schutz des Privatlebens verletzt (Art. 8 EMRK).

# NUR MIT ZUSTIMMUNG

**Die EMRK verpflichtet die Staaten, jede sexualisierte Handlung ohne Zustimmung wirksam unter Strafe zu stellen. Entscheidend ist die fehlende Zustimmung und nicht, ob das Opfer körperlichen Widerstand leistete.**

In einem Fall aus Bulgarien vergewaltigte ein junger Mann eine 14-Jährige in einer Nacht mehrfach. Die Jugendliche erklärte danach, sie habe nicht die Kraft gehabt, sich körperlich zu wehren oder zu schreien.

Die Staatsanwaltschaft stellte ihre Ermittlungen nach zwei Jahren ein. Sie habe nicht feststellen können, dass die Beschwerdeführerin Widerstand geleistet habe. Die Beschwerden der Jugendlichen

und ihrer Mutter wiesen die bulgarischen Gerichte ab. Die beiden gelangten danach an den EGMR.

Der EGMR entschied 2015, dass Bulgarien gestützt auf das Verbot unmenschlicher Behandlung und dem Recht auf Privatleben (Art. 3 und 8 EMRK) verpflichtet sei, Gesetze zur wirksamen Bestrafung von Vergewaltigungen zu erlassen. Der Gerichtshof hielt fest, das Erfordernis eines körperlichen Widerstands berge die Gefahr, dass bestimmte Arten von Vergewaltigungen straffrei bleiben. Entscheidend sei vielmehr die Zustimmung aller Beteiligten. Die Vergewaltigung der 14-Jährigen bleibe unter der geltenden bulgarischen Rechtslage straffrei. Bulgarien habe deshalb die EMRK verletzt.

Die EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten,  
sexualisierte Handlungen ohne Zustimmung wirksam  
unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, ob das  
Opfer sich gewehrt hat oder nicht.

# SCHUTZ VOR MENSCHENHANDEL

**Die EMRK verpflichtet die Staaten, Menschen zu schützen, die von Menschenhandel betroffen sind oder sein könnten. Dazu gehören ein passender rechtlicher und administrativer Rahmen, aber auch praktische Schutzmassnahmen etwa seitens der Polizei.**

Frau Rantseva stammte aus Russland und arbeitete in einem Cabaret-Club in Zypern. Als sie Ende März 2001 das Cabaret verliess, verlangte der Cabaretbetreiber von der Polizei die Festnahme und Ausweisung von Frau Rantseva wegen illegalen Aufenthalts, damit er an ihrer Stelle eine andere Frau anstellen könne. Kurz darauf griff er Frau Rantseva in einer Diskothek auf und brachte sie auf einen Polizeiposten.

Die Polizei erklärte, dass Frau Rantseva sich nicht illegal in Zypern aufhalte, ergriff aber keine weiteren Massnahmen. Darauf brachte der Cabaretbetreiber Frau Rantseva in der Wohnung eines Mitarbeiters unter. Am nächsten Tag wurde die Leiche von Frau Rantseva auf der Strasse unterhalb der Wohnung aufgefunden.

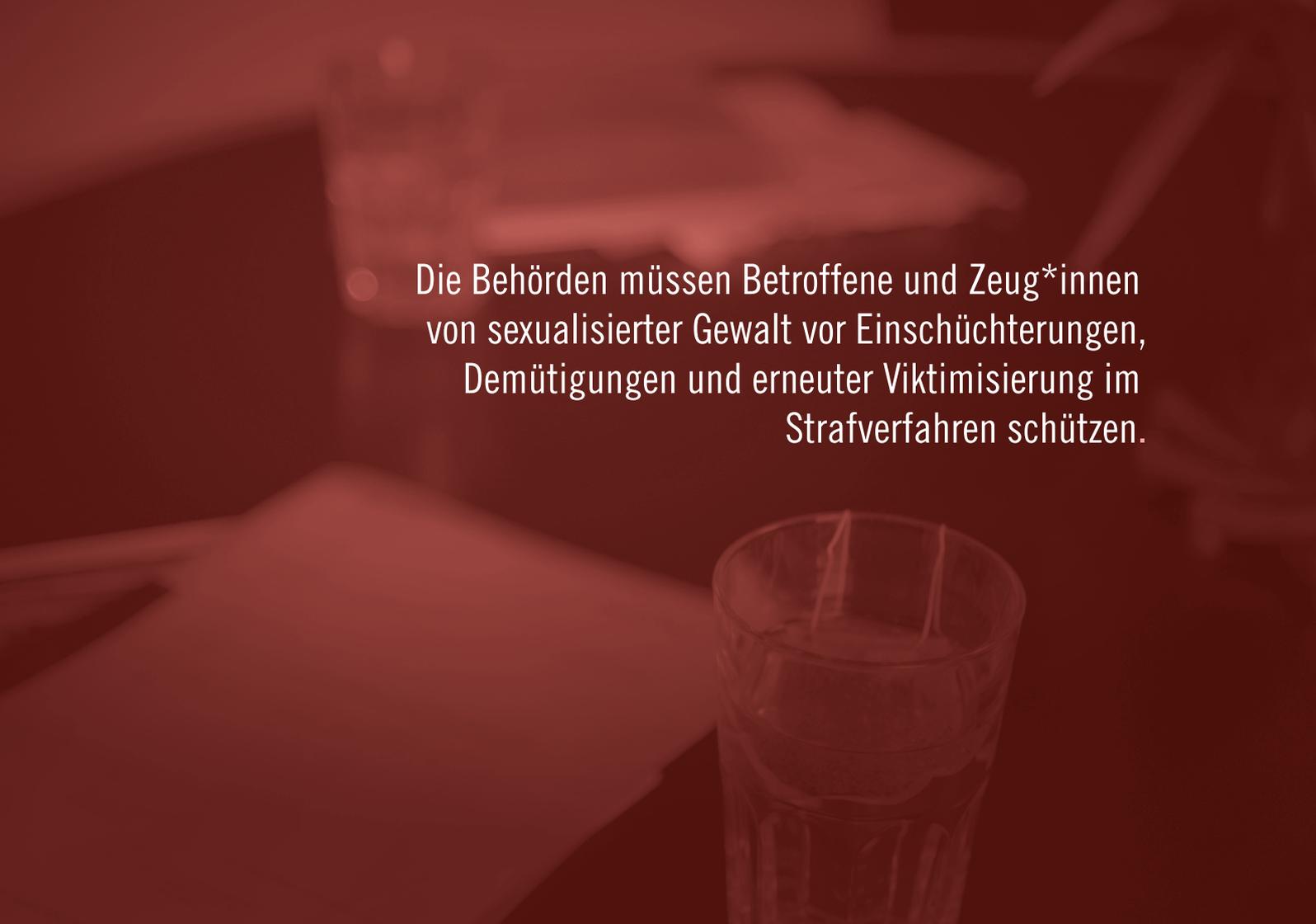
Zwischen 2001 und 2007 wurde eine Strafuntersuchung geführt. Das Gericht kam zum Schluss, dass keine strafrechtlichen Handlungen vorlagen, die zum Tod von Frau Rantseva geführt hätten. Der Vater von Frau Rantseva gelangte an den EGMR.

Der EGMR hielt in seinem Urteil von 2010 fest, dass die zypriotische Polizei es versäumt habe, Massnahmen zu ergreifen, um die Tochter des Klägers vor Menschenhandel zu schützen. Dabei hätten die Umstände einen glaubhaften Verdacht begründet, dass sie Opfer von Menschenhandel gewesen sein könnte. Die Behörden in Zypern

hätten ausserdem keinen rechtlichen und administrativen Rahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel geschaffen. Beides verletze das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) und das Recht auf eine effektive Strafuntersuchung (Art. 2 EMRK).

Der EGMR kritisierte auch Russland, weil es keine Schritte unternommen hatte, um die am Menschenhandel beteiligten Personen zu identifizieren und die Vorgänge genauer zu untersuchen.

Besteht Verdacht auf Menschenhandel, sind die Behörden und insbesondere die Polizei verpflichtet, die Betroffenen durch praktische Massnahmen zu schützen.



● Die Behörden müssen Betroffene und Zeug\*innen von sexualisierter Gewalt vor Einschüchterungen, Demütigungen und erneuter Viktimisierung im Strafverfahren schützen.

# SCHUTZ IM STRAF- VERFAHREN

**Die EMRK verpflichtet die Staaten, Betroffene von sexualisierter Gewalt vor Einschüchterungen und erneuter Viktimisierung im Strafverfahren zu schützen.**

In Slowenien befand sich eine 14-jährige Jugendliche oft in der Obhut eines Freundes der Familie. Der Teenager erklärte später der Polizei, der 55-Jährige habe mehrmals versucht, sie zu vergewaltigen. Der Mann bestritt dies.

Zwischen 2007 und 2009 befasste sich das Bezirksgericht mit dem Fall. Der Angeklagte erhielt dabei die Möglichkeit, die Jugendliche vor Gericht zu befragen. Er stellte ihr in der Folge hunderte

Fragen auch herabsetzender Art zu ihrem Umgang mit Männern und zu ihrem Charakter. Im Dezember 2009 sprach das Bezirksgericht den Angeklagten frei. Nach erfolglosen Beschwerden gelangte die Jugendliche an den EGMR.

Der EGMR hielt fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) einer angeklagten Person zwar die Möglichkeit gebe, Aussagen von Zeug\*innen und Opfern zu hinterfragen. Diese Möglichkeit dürfe aber nicht als Mittel zur Einschüchterung oder Demütigung von Zeug\*innen und Opfern eingesetzt werden.

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und die Istanbul-Konvention

verpflichteten die Staaten, Zeug\*innen und Opfer im Strafverfahren vor erneuter Viktimisierung und Drohungen zu schützen. Opfer sollten die Möglichkeit haben, in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen. Der Gerichtshof kritisierte zudem die lange Dauer des Strafverfahrens.

Der EGMR verurteilte Slowenien wegen der Verletzung des Rechts auf Schutz vor erniedrigender und unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) und des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK).

Die EMRK verpflichtet die Behörden dazu,  
Hinweise auf rassistisch motivierte Gewalt  
durch die Polizei genau zu untersuchen.

*Regionalgericht Bern*

*Kantonales Zwangssta...*

# POLIZEIGEWALT UND RASSISMUS

**Die Behörden müssen Vorwürfe von sexistisch und rassistisch motivierter Gewalt seitens der Polizei effektiv untersuchen.**

Eine nigerianische Frau arbeitete als Sexarbeiterin auf der spanischen Insel Mallorca. Nach einer Polizeikontrolle zeigte sie die Polizisten wegen Gewalt mit Schlagstöcken sowie rassistischer und sexistischer Beleidigung an. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mangels Beweisen ein. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich die Frau erfolglos vor den nationalen Gerichten, dann gelangte sie an den EGMR.

Der EGMR verwies 2012 in seinem Urteil darauf, dass die EMRK Spanien zu einer effektiven Untersuchung der Vorwürfe verpflichtete. Den

in medizinischen Berichten dokumentierten Körperverletzungen, wie Prellungen an der Hand und am Knie, seien die Behörden nicht nachgegangen. Auch den Vorwurf, dass die Polizeikontrollen und die Gewalt gegen die Frau aus Nigeria durch rassistische und frauenfeindliche Einstellungen der Beamten motiviert waren, hätten die Behörden nicht weiter abgeklärt.

Der EGMR kam zum Schluss, dass die Behörden die besondere Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin, die sich aus ihrer Position als Afrikanerin und Sexarbeiterin ergab, nicht hinreichend berücksichtigt und nicht ausreichend untersucht hätten, ob eine diskriminierende Einstellung bei den Ereignissen eine Rolle gespielt habe oder nicht.

Die spanischen Behörden hatten somit das Verbot unmenschlicher Behandlung zusammen mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 und 14 EMRK) verletzt.

# SCHUTZ IN SCHULEN

## Die EMRK verpflichtet die Staaten, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt in Schulen zu schützen.

Der Leiter einer Privatschule in Irland verübte in den 1970er-Jahren sexualisierte Gewalt an mehreren Kindern. Einige Eltern gelangten wie offiziell vorgesehen an das Vorstandsgremium der privaten Schule.

Doch erst in den 1990er-Jahren kam es zu einer Strafuntersuchung, der Schulleiter wurde verurteilt, und die Betroffenen erhielten vom Staat eine finanzielle Entschädigung.

Auch Frau O’Keeffe erhielt 1998 als erwachsene Frau eine finanzielle Entschädigung. Sie verklagte

anschliessend die irischen Behörden: Der Staat hätte sie (und die anderen Kinder) besser schützen müssen. Als 1973 zahlreiche Missbrauchsvorwürfe gegen den Schulleiter erhoben wurden, habe dies niemand der Polizei, dem Bildungsministerium oder sonst einer Behörde gemeldet.

Weil die irischen Gerichte ihre Klage abwiesen, gelangte Frau O’Keeffe an den EGMR.

Dieser hielt 2014 in seinem Urteil fest, die Behörden hätten die Grundschulbildung privaten Einrichtungen anvertraut, ohne einen Mechanismus zum Schutz der Kinder gegen sexualisierten Missbrauch einzurichten. Das System habe es zugelassen, dass der Schulleiter über Jahre viele Kinder missbrauchte. Irland habe somit das Recht auf präventiven Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) verletzt.

Die Behörden müssen Kinder in der Schule durch eine effektive staatliche Kontrolle vor sexualisierter Gewalt schützen.

# DER EGMR GIBT MIR RECHT – WAS NUN?

**Die Urteile des EGMR müssen von den nationalen Behörden umgesetzt werden.**

Die Urteile des Strassburger Gerichtshofs sind rechtlich verbindlich. Der EGMR kann eine Verletzung der EMRK jedoch bloss feststellen und den Beschwerdeführenden eine Entschädigung zusprechen. Er kann aber zum Beispiel nicht ein Strafgesetzbuch ändern oder jemanden zu einer Gefängnisstrafe verurteilen. Für die Umsetzung der Urteile sind vielmehr die Behörden des betroffenen Vertragsstaates verantwortlich.

# DOKUMENTATION

Die vorliegende Publikation ist Bestandteil unserer Broschüren-Serie zur konkreten Bedeutung der Menschenrechte für verschiedene Lebensbereiche.

Frühere Broschüren:

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte von LGBTIQ\*-Menschen (2021)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Schutz der Privatsphäre (2021)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Meinungsäusserungsfreiheit im Internet (2020)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Recht auf ein faires Verfahren (2018)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Schutz von Unternehmen (2017)
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Medienfreiheit in der Schweiz (2016)

Die Broschüren sind verfügbar unter

[www.skmr.ch](http://www.skmr.ch) > Publikationen

Grafik: **do2** Dominik Hunziker  
Titelfoto: © ECHR-CEDH Council of Europe

 Ganze Broschüre

 Ausschnitte



April 2022

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte  
Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern